



Bedingungen um ein Gesuch für einen Anteil am Teilzollkontingent (TZK) Nr. 07.3 verschiedene Milchprodukte („Joghurtkontingent“) ab 2018 zu stellen

Bedingung:		Teilnahme am Windhund	
In den letzten 12 Monaten mind. 100 kg importiert (KZA oder AKZA)? ¹⁾	Zuteilung am TZK Nr. 07.3 in den letzten 3 Jahren erhalten?	für Teilmenge von 10t für Neueinsteiger ²⁾	für Teilmenge von 200t ³⁾
nein	ja	nein	nein
nein	nein	ja	nein
ja	ja	nein	ja
ja	nein	Ja (entweder für Teilmenge 10t für Neueinsteiger oder für Teilmenge von 200t) ⁴⁾	

1) Import muss mit Kopien der entsprechenden Zollanmeldungen belegt werden.

2) Teilmenge von 10 Tonnen für neue Gesuchstellende, Bedingungen:

- Die allgemeinen Vorschriften für die Verteilung von Kontingentsanteilen und insbesondere die Verteilung von Kontingentsanteilen nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW („Windhund beim BLW“) stehen in der [Agrareinfuhrverordnung \(AEV; SR 916.01\)](#).
- Nach Artikel 35a Absatz 1 AEV werden die Kontingentsanteile nur Personen mit einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zugeteilt.
- Nach Artikel 35a Absatz 3 AEV sind **10 Tonnen** des Teilzollkontingents Gesuchstellenden vorbehalten, **denen in den letzten drei Kontingentsperioden keine Anteile zugeteilt wurden, und die kein Gesuch nach Artikel 35 a Absatz 2 AEV einreichen**. Diese Gesuchstellenden erhalten einen **maximalen Anteil von 1000 kg brutto** pro Jahr. Sie dürfen **Ihre Anteile nicht mit Vereinbarungen nach Artikel 14 zur Ausnützung weitergeben**.
- Gemäss Artikel 35a Absatz 4 AEV dürfen Produkte, die innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 07.3 eingeführt werden, nur zur menschlichen Ernährung verwendet werden.

3) Teilmenge von 200 Tonnen, Bedingungen:

- Die allgemeinen Vorschriften für die Verteilung von Kontingentsanteilen und insbesondere die Verteilung von Kontingentsanteilen nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche beim BLW („Windhund beim BLW“) stehen in der [Agrareinfuhrverordnung \(AEV; SR 916.01\)](#).
- Nach Artikel 35a Absatz 1 AEV werden die Kontingentsanteile nur Personen mit einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) zugeteilt.
- Nach Artikel 35a Absatz 2 AEV werden **200 Tonnen** des Teilzollkontingents **Gesuchstellenden zugeteilt die nachweisen können**, dass sie im Jahr vor der Gesuchstellung auf eigenen Rechnung Waren des Teilzollkontingents Nr. 07.3 mit einem Bruttogewicht von **mindestens 100 kg** zum AKZA oder KZA **eingeführt** haben. Als **Nachweis gelten Kopien von Zollanmeldungen**, in denen die **gesuchstellende Person als Importeur** aufgeführt ist.
- Gemäss Artikel 35a Absatz 4 AEV dürfen Produkte, die innerhalb des Teilzollkontingents Nr. 07.3 eingeführt werden, nur zur menschlichen Ernährung verwendet werden

4) Es kann nur für einen Anteil von einer der beiden Teilmengen ein Gesuch eingereicht werden.